

**Abschlussprüfung**  
**im Ausbildungsberuf**  
**Verwaltungsfachangestellte/r**

vom 27. Mai 2021 bis 1. Juni 2021

**1. Prüfungsaufgabe:                    Wirtschafts- und Sozialkunde**

Die Prüfungsaufgabe setzt sich aus den Teilen Staatsrecht, Bürgerliches Recht und Wirtschaft mit folgender Punkteverteilung zusammen:

Staatsrecht:	26 Punkte
Bürgerliches Recht:	44 Punkte
Wirtschaft:	25 Punkte
Stil, Aufbau, Argumentation:	5 Punkte

Arbeitszeit:    90 Minuten

Hilfsmittel:    Es gilt die Hilfsmittelbestimmung für die Zwischen- und Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte/r vom 25. August 2010 mit Ergänzungen vom 28. März 2012, 27. August 2012 und 22. August 2018.

Hinweis:        Bitte geben Sie zu Beginn Ihrer Ausführungen den Bearbeitungsstand Ihrer VSV an!

Beantworten Sie die Fragen und begründen Sie Ihre Antworten mit den einschlägigen Rechtsvorschriften, sofern nichts anderes angegeben ist!

Diese Aufgabe besteht aus drei Seiten (einschließlich Deckblatt)!

**Teil I Staatsrecht****26 Punkte**Sachverhalt:

Im Herbst 2020 trafen sich in Leipzig verschiedenste Personengruppen, um zu demonstrieren. Es waren Transparente und Banner zu sehen, auf denen u. a. Folgendes zu lesen war: „Unrechtsstaat Deutschland“, „Wir sind nur Marionetten“, „Ökodiktatur“ und noch viele andere mehr.

Die Verfassungsprinzipien der Bundesrepublik Deutschland und Sachsens, allen voran die Rechtsstaatlichkeit, wurden durch die Demonstranten deutlich in Frage gestellt.

Aufgabe 1:

(14 Punkte)

**Gehen Sie** auf die Verfassungsprinzipien und die Staatsziele Sachsens anhand der Sächsischen Verfassung **ein**.

- a) **Prüfen Sie kurz**, welche Verfassungsprinzipien Sachsen aus welchem Grund haben muss und
- b) **Nennen Sie** mindestens zwei Staatsziele der Sächsischen Verfassung und was dieses von den Verfassungsprinzipien unterscheidet.

Aufgabe 2:

(12 Punkte)

Ein wesentliches Merkmal der im Grundgesetz verankerten Rechtsstaatlichkeit ist die Gewaltenteilung.

- a) **Begründen Sie** kurz anhand des Grundgesetzes, dass in der Bundesrepublik Deutschland die Gewaltenteilung festgeschrieben ist.
- b) Der Zweck von Gewaltenteilung ist es, Machtmissbrauch zu verhindern. Dies soll durch Unabhängigkeit und gegenseitiger Kontrolle der Gewalten erlangt werden. **Belegen Sie** dies anhand von zwei Beispielen mit dem Grundgesetz!

**Teil II Bürgerliches Recht****44 Punkte**Sachverhalt:

Carsten erzählt seinem Freund Dominik von einem alten und seiner Meinung nach kitschigen Bild, welches er geerbt hatte und nun für 50 EUR an seine Nachbarin verkauft habe. Nach der Bezahlung wurde das Bild übergeben. Als er seinem Freund ein Foto davon zeigt, ist Dominik außer sich, da es ein verschollen geglaubtes Gemälde des berühmten französischen Impressionisten Claude Monet ist. Dieses sei sicherlich mehrere Millionen Euro wert.

Carsten hatte keine Ahnung und fordert von seiner Nachbarin umgehend das Bild zurück, da er sich nicht mehr an den Vertrag gebunden fühle und sich geirrt habe.

Aufgabe 3:

- a) **Prüfen Sie**, ob eine wirksame Anfechtung von Carsten vorliegt und welche Rechtsfolge dies auslöst. (25 Punkte)
- b) **Prüfen Sie** ob Carsten gegenüber seiner Nachbarin einen Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung auf Herausgabe des Bildes hat! (19 Punkte)

Hinweis: Das Zustandekommen des Kaufvertrages ist unstrittig!

**Teil III Wirtschaft****25 Punkte**Aufgabe 4:

(13 Punkte)

Die Konjunktur bildet die wirtschaftliche Entwicklung ab. Zur Beurteilung werden Konjunkturindikatoren herangezogen, u. a. die Arbeitslosenquote.

- 4.1 **Erläutern Sie**, was unter struktureller Arbeitslosigkeit zu verstehen ist.
- 4.2 **Nennen Sie** zwei weitere Ursachen / Arten von Arbeitslosigkeit.
- 4.3 Durch arbeitsmarktpolitische Maßnahmen versucht der Staat der Arbeitslosigkeit entgegen zu wirken. **Zählen Sie** fünf konkrete staatliche Maßnahmen **auf**.
- 4.4 **Nennen Sie** die Konjunkturphase, in der man von Vollbeschäftigung spricht!

Aufgabe 5:

(12 Punkte)

Die Wirtschaftsordnung der Bundesrepublik Deutschland ist die soziale Marktwirtschaft.

- 5.1 **Definieren Sie**, was man unter der Wirtschaftsordnung der sozialen Marktwirtschaft versteht!
- 5.2 Der Staat greift u. a. in die Preisbildung auf dem Markt ein, die in marktkonforme und marktkonträre Eingriffe unterschieden werden können. **Erklären Sie** jeweils **kurz** den Inhalt dieser beiden Möglichkeiten für staatliche Eingriffe in die Preisbildung! **Ordnen Sie** jeweils ein Beispiel zu!

**Stil, Aufbau, Argumentation: 5 Punkte**

# **Lösungsvorschlag**

## **zur Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte/r**

vom 27. Mai 2021 bis 1. Juni 2021

### **1. Prüfungsaufgabe: Wirtschafts- und Sozialkunde**

**Die nachfolgenden unverbindlichen Hinweise zur Lösung behandeln die nach Auffassung des Erstellers maßgeblichen Probleme der Aufgabe.**

**Sie stellen keine „Musterlösung“ dar und schließen andere vertretbare, folgerichtig begründete Ansichten selbstverständlich nicht aus. Der Inhalt und der Umfang der Lösungshinweise, die Ausführlichkeit und die Detailgenauigkeit der Darlegungen enthalten insbesondere keinen vom Prüfungsausschuss vorgegebenen Maßstab für die Leistungsanforderung und –bewertung.**

**Teil I Staatsrecht**

**26 Punkte**

Aufgabe 1:

(14 Punkte)

Erläutern Sie die Verfassungsprinzipien und die Staatsziele Sachsens anhand der Sächsischen Verfassung.

- a) Prüfen Sie kurz, welche Verfassungsprinzipien Sachsen aus welchem Grund haben muss und
- b) Nennen Sie mindestens zwei Staatsziele der Sächsischen Verfassung und was dieses von den Verfassungsprinzipien unterscheidet.

<b>Aufgabe 1</b>		<b>Gesamt: 14 Punkte</b>
Rechtsnorm	Beschreibung	
Art 1 SächsVerf	Demokratie, Sozialstaat, Rechtsstaat, Republik, den natürlichen Lebensgrundlagen verpflichteter Staat, Kulturstaat	
Art 28 (1) S. 1 GG i. V. m. Art. 31 GG Art. 13 Sächs- Verf	Die ersten 4 muss jedes Bundesland haben. Bei den letzten beiden handelt es sich um Staatsziele. Sie sind nicht direkt einklagbar, da der Staat nur die Verpflichtung hat diese anzustreben.	

Aufgabe 2:

(12 Punkte)

- a) Begründen Sie kurz anhand des Grundgesetzes, dass in der Bundesrepublik Deutschland die Gewaltenteilung festgeschrieben ist.
- b) Der Zweck der Gewaltenteilung ist es Machtmissbrauch zu verhindern. Dies soll durch Unabhängigkeit und gegenseitiger Kontrolle der Gewalten erlangt werden. Belegen Sie dies anhand von zwei Beispielen mit dem Grundgesetz!

<b>Aufgabe 2a</b>	
Rechtsnorm	Beschreibung
Art. 20 Abs. 2 GG	Besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung

Aufgabe 2b	
Rechtsnorm	Beschreibung
	<b>Drei Möglichkeiten wählen:</b>
Art 43 (1 oder 2) GG	Der Bundestag (BT) kann die Anwesenheit der Bundesregierung (BReg) verlangen, um Fragen zu stellen. -> Informationsrecht des BT (Legislative) ggü BReg (Exekutive)
Art 44 (1) GG	BT kann Untersuchungsausschuss einsetzen, wenn BReg stark fragwürdig/ möglicherweise unrecht handelte. (Legislative – Exekutive)
Art 45d (1) GG	Der BT kontrolliert den Nachrichtendienst des Bundes. (Legislative-Exekutive)
Art 53 GG	Der Bundesrat (BR) hat Informationsrecht ggü der BReg (Legislative-Exekutive).
Art 55 (1) GG	Unabhängigkeit des Bundespräsidenten, da er weder der BReg noch der Legislative von Bund oder Ländern angehören darf.
Art 55 (2) GG	Der BPräs darf auch kein besoldetes Amt oder Job haben, sodass ein Interessenkonflikt entstehen könnte.
Art 66 GG	Unabhängigkeit des Bundeskanzlers und der Bundesminister (BReg): sie dürfen kein besoldetes Amt haben oder Beruf ausüben, sodass ein Interessenkonflikt entstehen könnte.
Art 67 (1) GG	Konstruktives Misstrauensvotum des BT ggü BKanzler (Legislative – Exekutive)
Art 94 (1) GG	Unabhängigkeit der Richter: sie dürfen weder dem BT, dem BR, der BReg noch entsprechenden Organen der Länder angehören.

**Teil II Bürgerliches Recht****44 Punkte****3 a)**

(25 Punkte)

Zunächst müsste ein wirksames Rechtsgeschäft vorliegen. Dies ist der Fall; zwischen C und N ist ein Kaufvertrag unstrittig zustande gekommen. Ein wirksames Rechtsgeschäft liegt vor.

Des Weiteren bedarf es eines **Anfechtungsgrundes**.

In Betracht kommt ein Eigenschaftsirrtum nach § 119 II BGB. Dabei müsste es sich um eine verkehrswesentliche Eigenschaft einer Sache handeln. Eigenschaften einer Sache sind alle einer Sache unmittelbar und auf gewisse Dauer anhaftenden Merkmale sowie tatsächliche und rechtliche Verhältnisse und Beziehungen der Sache zur Umwelt, soweit sie nach der allgemeinen Verkehrsanschauung für die Wertermittlung von Bedeutung sind.

Die Urheberschaft des Bildes könnte solch eine Eigenschaft sein. Dafür spricht insbesondere, dass sie regelmäßig dazu geeignet ist, unmittelbar den Wert des Gemäldes zu beeinflussen. Danach unterscheiden sich die Werte eines Gemäldes erheblich dadurch, welchen Berühmtheitsgrad der Maler hatte. Ein Eigenschaftsirrtum liegt somit vor.

**Anfechtungserklärung nach § 143 Abs. 1 BGB**

Ferner müsste C die Anfechtung gegenüber N gem. § 143 Abs. 1, Abs. 2 BGB erklärt haben. Dabei ist nicht erforderlich, dass der Erklärende ausdrücklich von einer Anfechtung spricht. Ausreichend ist ein Verhalten, aus dem ein objektiver Empfänger (vgl. §§ 133, 157 BGB) schließen muss, dass der Erklärende den Kaufvertrag nicht mehr gegen sich gelten lassen will. Hier hat C erklärt, dass er sich an den Vertrag nicht mehr gebunden fühle, da er sich geirrt habe. Eine wirksame Anfechtungserklärung liegt vor.

**Anfechtungsfrist gem. § 121 Abs. 1**

Die Anfechtung müsste innerhalb der Frist, also ohne schuldhaftes Zögern gegenüber der N erklärt worden sein. C hat umgehend, nachdem er Kenntnis vom Anfechtungsgrund erlangt hat, die Anfechtung erklärt. Damit ist die Anfechtungsfrist gewahrt.

Es liegt eine wirksame Anfechtung vor. Der Kaufvertrag (§ 433 BGB) ist infolge der Anfechtung gem. § 142 Abs. 1 BGB als von Anfang an nichtig anzusehen.

**3. b)**

(19 Punkte)

Carsten könnte gegen N einen Anspruch auf Herausgabe des Bildes gem. § 812 I 2 1. Alt. BGB haben.

Voraussetzung hierfür ist, dass N durch Leistung des C etwas ohne rechtlichen Grund erlangt hat.

**a) Etwas erlangt**

Dazu müsste N als Bereicherungsschuldner *etwas erlangt* haben. Das erlangte Etwas kann in jedem Vorteil bestehen. N hat Besitz und Eigentum am Bild erlangt (s. Pkt. 1).

**b) Durch Leistung**

N müsste den Vorteil zudem *durch Leistung* erlangt haben. Eine Leistung ist jede bewusste und zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens. C hat das Vermögen der N durch die Übereignung des Bildes bewusst vermehrt. Diese Vermögensmehrung erfolgte auch zweckgerichtet, da C damit seiner Verpflichtung aus dem Kaufvertrag gem. § 433 Abs. 1 S. 1 BGB nachkommen wollte.

**c) Ohne rechtlichen Grund**

Die Leistung müsste ferner ohne rechtlichen Grund erfolgt sein. Ein rechtlicher Grund fehlt, wenn von Anfang an weder ein vertraglicher noch ein gesetzlicher Rechtsgrund (regelmäßig ein Schuldverhältnis) für die Leistung besteht.

Ein Rechtsgrund könnte in dem zwischen N und C geschlossenen Kaufvertrag bestehen, welcher zunächst wirksam zustande gekommen ist. Wie unter 1. bereits geprüft, wurde der Kaufvertrag wirksam angefochten, so dass dieser gem. § 142 Abs. 1 BGB von Anfang an nichtig ist. Damit liegt kein rechtlicher Grund für die Leistung der N vor.

**Ergebnis:** C hat gegenüber N einen Anspruch auf Herausgabe des Bildes.

**Anmerkung:**

*Umstritten ist, ob die Anfechtung zur bereicherungsrechtlichen Rückabwicklung gem. § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB oder gem. § 812 Abs. 1 S. 2 Alt. 1 BGB führt.*

*Nach h. M. ist § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB einschlägig, da der Rechtsgrund gem. § 142 Abs. 1 BGB ex tunc wegfällt.*

*Nach a. A. ist § 812 Abs. 1 S. 2 Alt. 1 BGB einschlägig, da der rechtliche Grund gem. § 142 Abs. 1 BGB erst später durch die Anfechtung wegfällt. Die Anfechtung ist ein Gestaltungsrecht, ihre Rechtsfolge des § 142 Abs. 1 BGB bewirkt nur eine Fiktion.*

*Welcher Auffassung man folgt, wird an der gewählten Anspruchsgrundlage deutlich.*

**Teil III Wirtschaft****25 Punkte****Aufgabe 4:**

(13 Punkte)

Die Konjunktur bildet die wirtschaftliche Entwicklung ab. Zur Beurteilung werden Konjunkturindikatoren herangezogen u.a. die Arbeitslosenquote.

4.1 Erläutern Sie, was unter struktureller Arbeitslosigkeit versteht.

- Strukturelle Arbeitslosigkeit kann bedingt sein durch: regional, alters-, branchen-, ausbildungs-, technologisch bedingte Unterschiede.

4.2 Nennen Sie zwei weitere Ursachen / Arten von Arbeitslosigkeit.

- Weitere Arten / Ursachen: konjunkturelle, friktionale, saisonale Arbeitslosigkeit

4.3 Durch arbeitsmarktpolitische Maßnahmen versucht der Staat der Arbeitslosigkeit entgegen zu wirken. Zählen Sie fünf konkrete staatliche Maßnahmen auf.

- Bildungsurlaubsgesetz, Existenzgründerzuschüsse, Wiedereingliederungshilfen, Umschulungen, Weiterbildungsangebote, Jobvermittlung durch die Arbeitsagentur, Förderung der Bildung (Schule, Studium, Berufsausbildung), Kurzarbeitergeld

4.4 Nennen Sie die Konjunkturphase, in der man von Vollbeschäftigung spricht!

- In der Phase des Booms.



Aufgabe 5:

(12 Punkte)

Die Wirtschaftsordnung der Bundesrepublik Deutschland ist die soziale Marktwirtschaft.

5.1 Definieren Sie, was man unter der Wirtschaftsordnung der sozialen Marktwirtschaft versteht!

- Die soziale Marktwirtschaft verbindet das Prinzip der Freiheit auf dem Markt mit dem Prinzip des sozialen Ausgleichs, für das der Staat sorgt.

5.2 Der Staat greift u. a. in die Preisbildung auf dem Markt ein, die in marktkonforme und marktkonträre Eingriffe unterschieden werden können. Erklären Sie jeweils kurz den Inhalt dieser beiden Möglichkeiten für staatliche Eingriffe in die Preisbildung! Ordnen Sie jeweils ein Beispiel zu!

- marktkonform: der Preisbildungsmechanismus wird nicht außer Kraft gesetzt, d. h., der Preis bildet sich weiter nach Angebot und Nachfrage im Wettbewerb; Beispiel: Steuererhöhungen oder -senkungen, Subventionen
- marktkonträr: der Preisbildungsmechanismus wird außer Kraft gesetzt, d. h., der Preis wird festgelegt und bildet sich nicht mehr im Wettbewerb nach Angebot und Nachfrage; Beispiel: staatlich festgelegter Mindestpreis, staatlich festgelegter Höchstpreis

**Stil, Aufbau, Argumentation: 5 Punkte**